



Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission des Kantonsrates X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (22.11.04)	Thomas Schweizer Juristischer Mitarbeiter Departement des Innern Davidstrasse 27 9001 St.Gallen T 058 229 75 81 thomas.schweizer@sg.ch
Termin	Montag, 4. Juli 2011, 08.15 Uhr	
Ort	Konferenzraum 801, Moosbruggstrasse 11, 9001 St.Gallen	

Vorsitz

Göldi Peter, Gommiswald, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Bucher Laura, St.Margrethen;
- Bürgi Christoph, St.Gallen;
- Fässler Fredy, St.Gallen;
- Frick Verena, Salez;
- Güntensperger Heinz, Dreien;
- Hoare-Widmer Susanne, St.Gallen;
- Keller-Inhelder Barbara, Jona;
- Lorenz Marlies, Wittenbach;
- Rüegg-Gautschi Eveline, Niederhelfenschwil;
- Schnider Elisabeth, Wangs;
- Schöbi Michael, Altstätten;
- Tinner Beat, Azmoos;
- Widmer Andreas, Mühlrüti;
- Wittenwiler Heinz, Krummenau (ab 08.25 Uhr);

weitere Teilnehmende

- Hilber Kathrin, Vorsteherin Departement des Innern;
- Dörler Anita, Generalsekretärin Departement des Innern;
- Hubacher Inge, Leiterin Amt für Gemeinden;
- Kurer Ernst, Grundbuchinspektor;
- Schweizer Thomas, Geschäftsführer.

Protokoll

Schweizer Thomas, Geschäftsführer

Unterlagen

- X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (22.11.04),
Botschaft und Entwurf der Regierung vom 12. April 2011



Inhalt

1	Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen, Beizug von Experten	2
2	Informationsteil	3
2.1	Überblick über Änderungen im Grundbuchwesen	4
2.2	Übersicht über die Vorlage	6
2.3	Beantwortung von Sachfragen	8
3	Eintretensdiskussion	12
3.1	Referat der zuständigen Departementsvorsteherin	12
3.2	Voten aus der Mitte der Kommission	12
4	Spezialdiskussion	15
4.1	Beratung ziffernweise	18
4.2	Titel und Ingress	30
4.3	Kommissionsmotion	30
5	Gesamtabstimmung	31
6	Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage	32

1 Begrüssung und Hinweise zu den Kommissionsberatungen, Beizug von Experten

Göldi-Gommiswald, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst Frau Regierungsrätin Kathrin Hilber und die Mitglieder der vorberatenden Kommission.

Göldi-Gommiswald:

Ich möchte vorab einige Bemerkungen machen zur Kommissionsarbeit und zum Beizug von Experten bevor wir in die Traktandenliste einsteigen. Als Vorausbemerkung möchte ich auf die Vertraulichkeit der Kommissionssitzung hinweisen. Insbesondere für Personen, die zum ersten Mal an einer Sitzung einer vorberatenden Kommission teilnehmen, möchte ich in Erinnerung rufen, dass die Beratungen der Kommission grundsätzlich vertraulich sind und dass die Urheber einzelner Meinungsäusserungen Dritten gegenüber nicht bekannt gegeben werden dürfen. Dies gilt auch für die Orientierung der Fraktionen. In den Fraktionen dürfen zwar in der Sitzung geäusserte Meinungen bekannt gegeben werden,



aber nicht mit Namensnennung des Votanten. Die Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf das Protokoll. Die Vertraulichkeit bleibt bestehen, bis die Vorlage in Rechtskraft erwächst.

Seit der Kommissionsbestellung gab es zwei Wechsel:

- Rüegg-Gautschi Eveline-Niederhelfenschwil anstelle von Götte Michael-Tübach;
- Wittenwiler Heinz- Krummenau anstelle von Bereuter Jürg-Rorschach.

Die Kommission kann im Rahmen ihres Auftrags sachverständige Dritte oder Mitarbeitende der Verwaltung befragen. Ich habe vorgesehen, dass wir davon Gebrauch machen und zwar in der Person des Grundbuchinspektors Ernst Kurer und der Leiterin des Amtes für Gemeinden, Inge Hubacher.

Göldi-Gommiswald, stellt die Frage, ob jemand wünsche, dies zu diskutieren. Da dies nicht der Fall ist, stellt er fest, dass Inge Hubacher und Ernst Kurer damit beauftragt sind, als Sachverständige der Kommission Auskunft zu geben.

2 Informationsteil

Hubacher, Leiterin Amt für Gemeinden (Überblick anhand der Folien; Handout wurde ausgeteilt):

Das Umfeld, in dem wir uns befinden, ist von entscheidender Bedeutung. Das eidgenössische Grundbuch wurde 1912 eingeführt. Im Kanton St.Gallen gibt es aber immer noch drei Grundbuchämter welche diese hundert Jahre noch nicht für die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs genutzt haben. Diese Besonderheit wird dazu führen, dass bei der Änderung der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11; abgekürzt EV-ZGB), welche im Anschluss an den X. Nachtrag zum EG-ZGB geplant ist, besondere Bestimmungen aufgenommen werden müssen, damit diese drei Grundbuchämter weiterhin in der bisherigen Form weitergeführt werden können. Im Weiteren ist auf das informatisierte Grundbuch hinzuweisen. In diesem Bereich stehen wir im Kanton St.Gallen mit 68 Prozent noch unter dem schweizerischen Schnitt. Die Umsetzung des informatisierten Grundbuchs läuft im Moment aber auf Hochtouren. Eines der zentralen Projekte im Moment ist eGRIS (elektronisches Grundstück-Informationssystem), welches dazu führen soll, dass Grundbuchdaten gesamtschweizerisch besser ausgetauscht werden können. eGRIS ist ein Projekt des Bundes, welches aber unter der Projektleitung der SIX-Group steht. Im Kanton St.Gallen wird im Moment ein Detailkonzept erarbeitet, an welchem auch die Gemeinden beteiligt sind. Im Bereich der amtlichen Vermessung hat der Kanton St.Gallen 100 Prozent umgesetzt. Gesamtschweizerisch sind 86 Prozent umgesetzt. Für uns ist die amtliche Vermessung eine wichtige Grundlage, um im Projekt eGRIS weiterzufahren und die Datenmodelle entsprechend zu benutzen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Kanton St.Gallen gesamtschweizerisch ein Sonderfall ist. Der Kanton beheimatet gesamtschweizerisch einen Drittel bis einen Viertel aller Grundbuchämter. Der Kanton St.Gallen hat 77 Grundbuchämter, wovon viele sogenannte Ein-Personen-Grundbuchämter sind, bei denen zum Teil auch noch andere Verwaltungsaufgaben anfallen. Im Kanton St.Gallen besteht eine Personalunion bei Beurkundung und Grundbuchführung. Es gibt eine Monopolstellung bei der Beurkundung. Juristen oder Anwälte können nicht beurkunden, sondern nur Grundbuchverwalterinnen und Grundbuch-



verwalter. Die Mitarbeitenden der Grundbuchämter müssen auch mitwirken bei der Grundstückschätzung – eine Aufgabe, welche teilweise sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Im Moment wird aber diskutiert, ob es Sinn mache, dass so hoch qualifiziertes Personal an den Schätzungen teilnimmt oder ob hier nicht andere Möglichkeiten bestehen. Die Bedeutung und der Einfluss des Kantons St.Gallen beim Bund sind – trotz der 77 Grundbuchämter – relativ gering. Man könnte meinen, dass aufgrund der hohen Anzahl Grundbuchämter der Bund auf den Kanton St.Gallen Rücksicht nehmen muss, da auch besondere Regelungen notwendig sind, dies ist aber nicht der Fall. Bern interessiert es nicht, wie wir unser Grundbuchwesen organisieren, ganz im Gegenteil. Der Fahrplan des Bundes ist in der Regel mit kurzen Fristen auf eine sehr schnelle Umsetzung ausgelegt. Für den Kanton St.Gallen besteht aufgrund dieser Tatsache häufig ein Problem, dass er die Änderungen fristgerecht umsetzen kann, weil wir die Gemeinden in der Regel nicht direkt anweisen können wie in anderen Kantonen, in denen die Grundbuchämter oft kantonal geführt werden und in denen keine Gesetzesänderungen vorgenommen werden müssen, da Weisungen genügen. In vielen Fragen werden wir als Spezialfall nicht eingeladen zu Sonderfragen, wir müssen häufig dafür kämpfen, dass auf uns auch Rücksicht genommen wird.

2.1 Überblick über Änderungen im Grundbuchwesen

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Der X. Nachtrag zum EG-ZGB wurde durch eine Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210; abgekürzt ZGB) ausgelöst. Diese Revision enthält drei Stossrichtungen. Einerseits die Einführung des Register-Schuldbriefs, welche der Auslöser war und der Kern der Änderung ist. Die anderen beiden Stossrichtungen sind die Stärkung der Publizitätswirkung des Grundbuchs und gewisse Verschärfungen der Formvorschriften.

Die Einführung des Register-Schuldbriefs ist der grosse Wurf dieser Revision. Es gibt keine Wertpapiere mehr. Heute wird noch ein sogenannter Schuldbrief ausgestellt, der ein Wertpapier darstellt. Wertpapiere dürfen nicht verloren gehen, man muss sie sicher einlagern. Mit der neuen Regelung entsteht ein Register-Pfandrecht, welches nur noch im Grundbuch eingetragen ist. Dies führt zu Einsparungen beim Grundbuch und bei den Hypothekar-Gläubigern, welche diese Titel nicht mehr einlagern und beschützen müssen und bei kleinen Änderungen wieder auslagern und dem Grundbuchamt zusenden müssen. Wenn eGRIS erfolgreich umgesetzt werden kann, ist ein Teil davon der elektronische Geschäftsverkehr, was bedeutet, dass ein Grossteil des Geschäftsablaufs, um einen Schuldbrief einzutragen, zu löschen, oder zu ändern, elektronisch abgewickelt werden könnte. Damit möglichst viele Register-Schuldbriefe geschaffen werden können, ist vorgesehen, dass die Papier-Schuldbriefe in einem einfachen Verfahren mit einfacher Schriftlichkeit umgewandelt werden können.

Bei der Stärkung der Publizitätswirkung des Grundbuchs geht es darum, dass Personen, welche Einsicht in das Grundbuch nehmen, davon ausgehen können, dass die Eintragung gilt, und was nicht eingetragen ist nicht gilt bzw. was nicht mehr gilt, gelöscht wird. Seit 1912 hat ein starker Wandel stattgefunden. Im Jahr 1912 war fast alles privatrechtlich geregelt. Mittlerweile ist sehr viel öffentlich-rechtlich geregelt. Durch diesen Umstand hat das Grundbuch immer mehr an Bedeutung verloren. Der Wert eines Grundstücks wurde wesentlich durch die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen beeinflusst. Neu soll deshalb



ein Register geschaffen werden mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und auch das Grundbuch selber soll in diese Richtung angepasst werden. Den Kanton St.Gallen betrifft dies sehr stark bei den gesetzlichen Pfandrechten. Es besteht heute eine Regelung, dass gesetzliche Pfandrechte ohne Eintragung in das Grundbuch entstehen und auch ohne Eintragung weiterbestehen. Ein Käufer kann mit der geltenden Regelung nicht wissen, ob nicht auch ein gesetzliches Pfandrecht auf dem Grundstück lastet. Auch dem Grundbuchamt ist dies in der Regel nicht bekannt. Der Bundesgesetzgeber sieht neu vor, dass solche Pfandrechte nur noch durch Eintragung in das Grundbuch entstehen sollen, ausser die Kantone sehen eine abweichende Regelung vor. Wir schlagen vor, dass diese Pfandrechte weiterhin ohne Eintragung entstehen sollen. Das Bundesrecht sieht aber sehr strenge Vorschriften vor, in welchem Zeitraum trotzdem eine Eintragung vorgenommen werden muss. Bei den Dienstbarkeiten wird die Eintragung nebensächlicher Handlungspflichten vorgesehen. Wenn jemand z.B. ein Fuss- und Fahrwegrecht hat, muss der Weg vielleicht noch erstellt werden, und es besteht die Möglichkeit im Grundbuch einzutragen, wer die Erstellungskosten zu tragen hat. Dies ist ebenfalls zweckmässig, damit der Erwerber weiss, dass er die Kosten für das Fuss- und Fahrwegrecht tragen muss. Dies wurde vom Grundbuchinspektorat heute schon so empfohlen, es bestand aber noch keine gesetzliche Grundlage. Es war keine Pflicht. Beim Baurecht konnte bislang nur das Baurecht eingetragen werden, also der dingliche Teil, dass jemand ein Recht hat, eine Baute zu erstellen, aber z.B. nicht, wie viel Baurechtszins zu bezahlen ist. Dies soll neu auch möglich sein. Dies ist unseres Erachtens auch eine wertvolle Information über den Wert eines Grundstückes. Es ist aber freiwillig. Bei den Anmerkungen ist es so, dass es bisher in den meisten Fällen den Gemeinden offenstand, ob eine Anmerkung vorgenommen wird. Nach den Erfahrungen des Grundbuchinspektorates wurde in den Gemeinden in der Regel angemerkt. Neu besteht eine schweizweite Pflicht zur Anmerkung und auch eine Löschungspflicht für die Anmerkungen, wenn eine Pflicht nicht mehr besteht. Die Publizitätswirkung des Grundbuchs wird dadurch verstärkt. Bei Miteigentümerverhältnissen besteht eine gesetzliche Vorschrift, dass Beschlüsse der Miteigentümer gegenüber jeder Person, die einen Miteigentumsanteil erwirbt, gelten. Das Problem im Moment ist, wie ein Erwerber erfahren kann, was gilt. Neu sind die Beschlüsse im Grundbuch anzumerken. Neu können auch Vertreter wie z.B. Vormund oder Willensvollstrecker angemerkt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch eine Bereinigungsmöglichkeit geschaffen. Im Jahr 1912 gab der Bundesgesetzgeber den Auftrag, die kantonalen Grundbücher zu bereinigen, damit das eidgenössische Grundbuch eingeführt werden kann. Mit der neuen Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, das eidgenössische Grundbuch zu bereinigen. Im Laufe der Jahre hat sich einiges angesammelt, was keine Bedeutung mehr hat. Es ist den Kantonen überlassen, ob sie eine Bereinigungsmöglichkeit schaffen und wie sie das Verfahren ausgestalten. Im X. Nachtrag zum EG-ZGB sind die Grundsätze des Bereinigungsverfahrens vorgesehen.

Was die Verschärfung der Formvorschriften betrifft, ist zu erwähnen, dass Formvorschriften vor allem dazu dienen, dass klare Grundlagen bestehen, dass z. B. der Gläubiger sicher gehen kann, dass er wirklich ein gültiges Pfandrecht hat. Es war z.B. bisher die Errichtung von Eigentümerpfandrecht mit einfacher Schriftlichkeit möglich, neu bedarf die Errichtung der öffentlichen Beurkundung. Dasselbe gilt für Dienstbarkeiten. Wir waren eher der Ansicht, dass die einfache Schriftlichkeit genügt. Der Bundesgesetzgeber sieht



dies allerdings anders. Ebenfalls noch zu erwähnen ist der Fall, in welchem eine Dienstbarkeit auf einem Teilgrundstück lasten soll und die Teilfläche im Vertrag nicht genau umschrieben werden kann. In diesem Fall wird neu ein gültiger Plan aus dem Grundbuch verlangt.

2.2 Übersicht über die Vorlage

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Die Revision des ZGB hat folgende Auswirkungen, welche beim X. Nachtrag zum EG-ZGB mit eingeflossen sind: Es muss geregelt werden, wer die Beschwerdeinstanz für Beschwerden gegen das Grundbuchamt ist und man könnte eine zusätzlich Beschwerdeinstanz schaffen. Dies wurde bisher vom Bundesgesetzgeber vorgeschrieben. Disziplinar-massnahmen werden an die Kantone delegiert, bisher waren sie im Bundesrecht vorgeschrieben. Betreffend der gesetzlichen Pfandrechte kann ich auf meine vorherigen Ausführungen verweisen. Der elektronische Geschäftsverkehr kann durch die Kantone ermöglicht werden, ebenso das öffentliche Bereinigungsverfahren.

Bei der Beschwerde gegen das Grundbuchamt schlagen wir vor, dass das Departement des Innern Beschwerdeinstanz bleibt. Es gäbe andere Möglichkeiten, es erscheint uns allerdings sinnvoll, dass es einerseits eine Verwaltungsbehörde ist und andererseits dieselbe Behörde, welche schon jetzt zuständig ist. Man könnte eine zusätzliche Beschwerdeinstanz einführen, das heisst, dass eine Behörde Beschwerde gegen das Grundbuchamt führen könnte, wenn es nicht handelt oder wenn es eine Verfügung erlässt. Darauf wurde aber verzichtet, da dies unseres Erachtens nicht notwendig ist und zu einem Mehraufwand führen würde. Die Grundbuchämter fragen in der Regel vor der Abweisung einer Anmeldung das Grundbuchinspektorat um Rat. Wir sind der Ansicht, dass dies ausreichend ist.

Wenn Disziplinar-massnahmen eingeführt oder weitergeführt werden sollten, müsste dies auf kantonaler Ebene geschehen. Darauf wurde aber verzichtet. Es wird immer mehr die Meinung vertreten, dass Disziplinar-massnahmen nicht mehr ganz zeitgemäss sind. Mit dem neuen Personalgesetz gelten die Disziplinar-massnahmen z.B. für die Kantonsangestellten nicht mehr flächendeckend, sondern nur noch für bestimmte Personen. Auf Gemeinden sind die Massnahmen des Personalgesetzes auch nur anwendbar, wenn diese beschliessen, sich dem kantonalen Recht zu unterstellen. Mit einer Übernahme der kantonalen Disziplinar-massnahmen für die Grundbuchverwalter, wie sie zuerst angedacht war, hätte somit die Situation entstehen können, dass für den Grundbuchverwalter die kantonale Regelung gegolten hätte und z.B. für den Gemeinderatsschreiber nicht. Wir haben uns deshalb dazu entschieden auf die Übernahme der kantonalen Disziplinar-massnahmen für die Grundbuchverwalter zu verzichten. Wir gehen auch davon aus – hierbei handelt es sich allerdings um eine Annahme – dass die Gemeinden eher auf ein Disziplinarrecht verzichten.

Für die gesetzlichen Pfandrechte, die bisher – wie erwähnt – ohne Eintragung im Grundbuch entstanden sind, schlagen wir vor, dass sie weiterhin ohne Eintragung entstehen. Ich möchte hier einige Beispiele nennen, was im Kanton St.Gallen alles darunter fällt: z.B. Gebäudeversicherungsprämien, Unterhaltsbeiträge an Strassen oder Gewässer, Baubeiträge an Strassen, Grundstückgewinnsteuern, Grundsteuern oder Anschlussbeiträge.



Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Wir sind der Meinung, dass diese Pfandrechte weiterhin ohne Eintragung entstehen sollen. Von Bundesrechts wegen bestehen aber sehr strenge Vorschriften, wenn ein Betrag über Fr. 1'000.– liegt. In diesem Fall muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit eine Eintragung erfolgen bzw. zwei Jahre nach der Entstehung. Zum Beispiel entsteht bei der Grundstückgewinnsteuer der Steueranspruch mit der Handänderung, damit beginnt die Zweijahresfrist. Da dafür unter Umständen auch jahrzehntealte Dokumente hinzugezogen werden müssen, ist die Zweijahresfrist für die kantonalen Steuerbehörden eher kurz bemessen, während zum Beispiel bei der Grundsteuer, bei der die Verhältnisse klarer sind, die Zeit in der Regel ausreichend sein sollte. Zum jetzigen Zeitpunkt besteht für den Untergang des Steuerpfandrechts noch eine Dreijahresfrist. Diese Regelung wurde eingeführt, weil man nicht wollte, dass die Steuerpfandrechte ewig auf den Grundstücken lasten. Mit den neuen Fristen wird dies ebenfalls erfüllt, weshalb die Aufhebung der Dreijahresfrist vorgeschlagen wird. Bisher war das gesetzliche Pfandrecht bei Wasser und Abwasser unterschiedlich geregelt: Für die Lieferung von Wasser konnten bisher nur Anschlussbeiträge eingetragen werden, für die Abwasserentsorgung nur Baubeiträge. Dies wurde mit der vorgeschlagenen Änderung angeglichen.

Der elektronische Geschäftsverkehr ist – wie bereits erwähnt – ein Teilprojekt aus dem Projekt eGRIS. Wir würden dies gerne ermöglichen. Es wurde in den X. Nachtrag zum EG-ZGB eine Bestimmung aufgenommen, welche den elektronischen Geschäftsverkehr ermöglicht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Umsetzung noch nicht so weit. Wir sind noch im Detailkonzept und es läuft im Moment noch kein Pilotversuch. Wir sind aber der Auffassung, dass die Gelegenheit genutzt werden sollte, um diese Möglichkeit zu schaffen, da die Arbeiten in diesem Gebiet relativ schnell voranschreiten. Es ist auch nicht so, dass der Kunde aufgrund der Bestimmung einen Anspruch auf elektronischen Geschäftsverkehr ableiten kann, sondern es liegt in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden, festzulegen, ob der elektronische Geschäftsverkehr möglich sein soll. Dazu muss sie sich in einem Verzeichnis des Bundes eintragen und erst dann entsteht dieser Anspruch. Es ist vorgesehen, die Details in der zu revidierenden EV-ZGB zu regeln. Eventuell ist auch das EG-ZGB nochmals mit einem Nachtrag zu versehen, wenn dies aus Datenschutzgründen notwendig sein sollte.

Beim öffentlichen Bereinigungsverfahren geht es darum, dass im Grundbuch wirklich nur stehen soll, was gilt, und nicht auch Rechte, die schon lange untergegangen sind. Es kann nur durchgeführt werden, wenn ein Gebiet betroffen ist, nicht für eine einzelne Dienstbarkeit oder Vormerkung. Es muss ein Gebiet sein, welches in einem relativ schlechten Zustand ist. In der Regel wird eine Bereinigung nur in einem Teil eines Grundbuchkreises durchgeführt werden müssen. Die Ausführungsbestimmungen dafür sollen auch wieder in die EV-ZGB aufgenommen werden. Dabei wird es wichtig sein, dass die Eigentumsgarantie beachtet wird.

Betreffend die Dringlichkeit ist anzumerken, dass die Änderung des ZGB per 1. Januar 2012 in Kraft treten soll. Gemäss Auskunft des Bundes ist dieser Termin "in Stein gemeisselt". Zum jetzigen Zeitpunkt ist er aber vom Bundesrat noch nicht festgelegt worden. Die Ursache dafür ist uns nicht bekannt. Wir rechnen aber mit dem 1. Januar 2012. Die Kantone haben schon mehrmals interveniert wegen einer Verschiebung, der Bund hat aber immer abgeblockt. Ab 1. Januar 2012 würden bei einer Inkraftsetzung des ZGB die im Kanton St.Gallen gesetzlichen Pfandrechte nicht mehr von Gesetzes wegen entstehen,



sondern nur noch durch Eintragung, weshalb der Vollzugsbeginn des X. Nachtrags zum EG-ZGB per 1. Januar 2012 wichtig ist. Ebenfalls darauf hinzuweisen ist, dass ohne eine Invollzugsetzung per 1. Januar 2012 keine Beschwerdeinstanz mehr festgelegt ist, was aber problemlos lösbar ist.

2.3 Beantwortung von Sachfragen

Fässler-St.Gallen:

Es wurde zweimal angesprochen, dass drei Grundbuchämter bisher noch nicht in der Lage waren, die Umstellung auf das eidgenössische Grundbuch zu vollziehen. Welche sind dies und haben sie sich schon dazu geäussert, wie viel Zeit sie dazu benötigen? Oder wollen sie überhaupt nicht umstellen?

Hilber, Regierungsrätin:

Es sind drei Gemeinden und die Information ist vertraulich zuhanden der Kommission. Wir haben kein Interesse daran, dass es öffentlich gemacht wird. Die drei Gemeinden sind Amden, Alt St.Johann und Kirchberg. Man ist schon länger mit den Gemeinden in Kontakt, aber die Umstellung liegt letztendlich in der Kompetenz der Gemeinde. Es ist aber klar, dass der Kanton keine Freude an diesem Zustand hat.

Lorenz-Wittenbach:

Ist es richtig, dass beim elektronischen Geschäftsverkehr jede Gemeinde entscheiden kann, ob sie ihn will oder nicht? Der Kanton ermöglicht es nur mit dem Gesetz? Ist dies sinnvoll?

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Ja, die Gemeinden entscheiden. Dies ist im Moment das Konzept. Ob dies sinnvoll ist oder nicht, ist eine andere Frage. Die Gemeinden führen das Grundbuch, und ohne informatisiertes Grundbuch kann auch der elektronische Geschäftsverkehr nicht eingeführt werden. Da dies noch nicht überall eingeführt ist, muss man schrittweise vorgehen. Im Moment könnte es sowieso nicht für den ganzen Kanton eingeführt werden.

Schöbi-Altstätten:

Es war von den gesetzlichen Pfandrechten, welche ohne Eintragung entstehen, die Rede. Dies ist ja eigentlich nur das Sicherungsinstrument. Wie viel Mal im Jahr kommt dies überhaupt zum Tragen? Im Amtsblatt sieht man nicht sehr viele Pfandverwertungen in diesem Bereich.

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Es sind relativ wenige pro Jahr. Wir gehen davon aus, dass es hunderttausende Pfandrechte sind, die entstehen, und es gibt nur ein paar Verwertungen. Die GVA verschickt zwar bündelweise Beitreibungen, aber zu Verwertungen kommt es in der Regel nicht.

Güntensperger-Mosnang:

Es wurde die Aussage gemacht, dass als Beschwerdeinstanz gegen das Grundbuchamt das Departement des Innern festgelegt und auf eine weitere Beschwerdeinstanz verzichtet werden soll. Ist nicht das Verwaltungsgericht zuständig, wenn man mit dem Entscheid des Departementes des Innern nicht einverstanden ist?



Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Es war damit eine zusätzliche Behörde gemeint, welche zur Beschwerde legitimiert gewesen wäre. Darauf wird aber verzichtet.

Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona:

Ich stelle mir eine Frage betreffend die Sicherheit der Register-Schuldbriefe. Wenn nun ein Schuldner ein begnadeter Hacker ist, besteht die Möglichkeit, dass er (oder jemand, den er dafür anstellt) sich in das System hackt und seine Schuld tilgt? Gibt es hier eine Absicherung? Kann der Gläubiger auch ein Schriftstück verlangen, um es z.B. in den Safe zu legen?

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Der Gläubiger hat jederzeit das Recht, ein Schriftstück zu verlangen. Auf der anderen Seite ist es allerdings genau die Idee – welche notabene von den Banken selber kommt – dass dies nicht mehr schriftlich gemacht wird, sondern elektronisch. Das elektronische Grundbuch stellt hohe Anforderungen an die Sicherheit. Wir versuchen diese Anforderungen zu erfüllen. Die absolute Sicherheit gibt es aber natürlich nicht. Es sind immer auch Menschen bei der Verarbeitung beteiligt. Es kann auch jeder Angestellte, der bei der Gemeinde oder der VRSG Administrationsrechte hat, Schaden anrichten. Es gibt immer Personen, welche diese Möglichkeit haben. Das ist in allen Bereichen der EDV so. Die Möglichkeit Schaden anzurichten besteht aber auch beim Papier-Grundbuch. Beim Papier-Grundbuch erachten wir die Gefahr zudem als höher. Weil dort jedermann etwas auf ein Grundbuchblatt schreiben kann, ohne dass man merkt, dass es erst später geschrieben wurde.

Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona:

Dann wäre das sicherste der Register-Schuldbrief mit einer Zusatzkopie für den Gläubiger?

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Ja, das wäre natürlich noch sicherer.

Widmer-Mosnang:

Es wurde uns eine Gegenüberstellung St.Gallen – Gesamtschweiz gezeigt. Sind Vergleichszahlen bezüglich Kosten und Qualität vorhanden?

Hubacher, Leiterin Amt für Gemeinden:

Betreffend Qualität ist man nicht in so einem engen Austausch mit anderen Kantonen, weshalb wir dazu nicht viel sagen können. Wir sind der Auffassung, dass wir eine relativ hohe Qualität haben. Diese Aussagen erfolgen vor allem gestützt auf das St.Galler Konzept mit Grundbuchverwalterpatent und einer strengen und guten Ausbildung, was nicht alle Kantone haben. Zur hohen Qualität trägt auch das Grundbuchinspektorat bei. Dieses nimmt nicht nur Aufsichts-, sondern vor allem auch Beratungsfunktionen wahr. Natürlich gibt es mit 77 Grundbuchämtern auch ab und zu Probleme, aber ich denke, dass trotzdem von einer guten Qualität gesprochen werden kann. Bei den Kosten ist es tatsächlich so, dass die Grundbuchämter sehr oft selbsttragend sind, weil auch die Beurkundungsgebühren vom Grundbuchamt erhoben werden. In anderen Kantonen können auch andere Perso-



nen (Anwälte, Notare) beurkunden, weshalb diese Mittel auch anderen Quellen zufließen. Bei einem gesamtschweizerischen Vergleich würde man zum Schluss kommen, dass wir selbsttragend und günstig sind.

Tinner-Wartau:

Ich möchte zu zwei, drei Aspekten den Gemeindeblickwinkel einbringen. Bei der Beratung der kommunalen Abgaben in einer der letzten Sessionen stand in den Materialien, dass wir gesamtschweizerisch über tiefe Gebühren und Abgaben verfügen. Das bedeutet, dass die Grundbuchämter trotz der Monopolstellung relativ kostengünstig arbeiten. Es wäre wahrscheinlich gut, wenn man zusätzlich zu den Folien, die vorher gezeigt wurden, auch einen Überblick über die gesamte Schweiz liefern könnte. Der andere Punkt, zu dem ich mich äussern möchte, ist das informatisierte Grundbuch. Es gilt zu beachten, dass mit der neuen Schätzungssoftware NILS unter Federführung der Gebäudeversicherungsanstalt, derzeit auch Anstrengungen gemacht werden, 100 Prozent des Kantons St.Gallen auf das informatisierte Grundbuch zu bringen. Dies hätte den Vorteil, dass keine weiteren Schnittstellen zu dieser Schätzungssoftware erstellt werden müssten. Ich gehe deshalb davon aus, dass die 68 Prozent faktisch auf 100 erhöht werden. Ich sage dies deshalb, weil ich in den letzten paar Monaten alle Gemeinden, welche noch nicht so weit sind, persönlich kontaktiert habe. Meines Wissens waren es vor einem halben Jahr noch etwa acht Gemeinden, bei denen es noch Verzögerungen gab. Heute sind es noch drei, welche vermutlich ebenfalls diese Arbeiten umsetzen werden. Ich kann diese Gemeinden nennen: Wildhaus, Pfäfers und noch eine dritte Gemeinde, deren Namen mir gerade entfallen ist. Ich habe mit all diesen Gemeinde gesprochen und alle haben mir versichert, dass man auf gutem Weg sei. Ich gehe deshalb davon aus, dass der elektronische Datenverkehr im Kanton St.Gallen stattfinden können wird. Fakt ist aber auch, dass man sich mit dem Druck zu einer Umstellung bisher bei kleineren Grundbuchämtern eine gewisse Zurückhaltung auferlegt hat, da es relativ teuer war. Nur schon vor zehn Jahren, musste man feststellen, dass es wirtschaftlich betrachtet an einer kritischen Grenze ist. Dies hat sich stark verändert, nicht zuletzt dank der VRSG. Ich vergleiche das Grundbuchwesen immer mit dem Steueramt des Kantons St.Gallen. Das Steueramt betreibt in den Gemeinden auch eine Art Filiale, welche grundsätzlich alle Dienstleistungen erbringt und der Steuerkommissär kommt vorbei und veranlagt diejenigen Personen, die er muss. Auch bei den Grundbuchämtern wird meines Erachtens auch in Zukunft in den Gemeinden – ob es nun 77 oder etwas weniger sind – eine sehr bürgernahe und kostengünstige Dienstleistung erbracht werden.

Göldi-Gommiswald:

Ich habe zwei Fragen herausgehört: Ob es möglich wäre, dass die Übersichts-Folie auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden könnte, um aufzuzeigen, wie viel Grundbuchämter in der gesamten Schweiz noch vorhanden sind? Die andere Frage, die bereits beantwortet wurde: Es seien nochmals zwei Gemeinden in anderer Disziplin säumig, und es stehe auch noch eine dritte im Raum.

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Im Moment noch keine Bewilligung für das informatisierte Grundbuch haben Pfäfers und Wildhaus. Für die dritte Gemeinde ist die Bewilligung letzte Woche ergangen. Wir sind auch zuversichtlich, dass wir irgendwann auf 100 Prozent kommen. Ich denke, dass wir



auf einem sehr guten Weg sind. Ich kann hier auch noch erwähnen, dass dies zu einem Teil auch Herrn Tinner zu verdanken ist, der sich wirklich eingesetzt hat.

Hubacher, Leiterin Amt für Gemeinden:

Die Folie werden wir gerne ergänzen und nachreichen. Bezüglich der Kosten ist es aber schwierig, da wir die Daten der anderen Kantone nicht haben. Ich muss zudem Herrn Tinner zustimmen: Die Grundbuchgebühren und die Beurkundungsgebühren im Kanton St.Gallen sind relativ tief. Der Kunde wird mit günstigen Gebühren bedient. Ich möchte aber auch zu bedenken geben, dass man in anderen Kantonen auswählen kann, zu wem man gehen will. Aufgrund der Monopolstellung im Kanton St.Gallen ist man darauf angewiesen, dass man mit dem Grundbuchverwalter vor Ort gut auskommt und dass gute Arbeit geleistet wird. Für uns ist nicht die Kostenfrage zentral, sondern die Qualität.

Schöbi-Altstätten:

Stichwort Bürgernähe: Könnte man zum Beispiel bei Luzern, wo es das freie Notariat gibt, diese Möglichkeit in die zu erweiternde Aufstellung einbauen? Oder ist dies praktisch nicht möglich? Die Ansprechperson ist in diesen Fällen ja irgendein Notar und nicht die sechs Grundbuchämter in Luzern.

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Für die ganze Schweiz würde dies schon sehr aufwendig.

Göldi-Gommiswald:

Der Hinweis auf Bürgernähe, den ich aus dem Votum Schöbi-Altstätten heraushöre, ist natürlich komplett richtig. Wenn ein Kanton relativ wenige Grundbuchämter hat, ist es naheliegend, dass der Bürger diese Grundbuchämter nie besucht. Wer zum Beispiel im Wallis Grundeigentum erwirbt, sieht das Grundbuchamt nie. Diese Person sucht einen Notar auf, welcher seinerseits mit dem Geschäft auf das Grundbuchamt geht. Das Geschäft wird an einem Ort eingetragen, den der Bürger gar nie sieht. Die Beratung erfolgt durch einen Privaten und nicht durch das Grundbuchamt.

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Es gibt tatsächlich mehrere Kantone, welche vorsehen, dass der Notar ohne Vollmacht direkt beim Grundbuchamt anmeldeberechtigt ist.

Rüegg-Gautschi-Niederhelfenschwil:

Als Privatperson kann man elektronisch die Steuern einsehen und nachschauen, was man bezahlt hat und was noch offen ist. Ist es vorgesehen, dass man beim Grundbuchamt auch elektronisch Einsicht nehmen kann? Würde dies mittels Passwort funktionieren? Kann man seine Dienstbarkeiten oder Wegrechte usw. alle elektronisch einsehen?

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Es war im Entwurf der Grundbuchverordnung vom September 2010 so vorgesehen. Der Bund wollte vorschreiben, dass diese Daten öffentlich gemacht werden müssen, nicht nur die eigenen, sondern sämtliche Grundbuchdaten. Verschiedene Kreise haben aber opponiert, wir auch. Mein letzter Wissensstand ist, dass dies geändert wurde und dass es jetzt sogar verboten sein soll, dies zu machen. Letztendlich entscheidet der Bundesrat.



Göldi-Gommiswald:

Der Eigentümer kann schon jetzt jederzeit einen Grundbuchauszug verlangen, woraus ersichtlich ist, was alles eingetragen ist. Die elektronische Einsicht mit einem Passwort ist aber im Moment nicht möglich.

3 Eintretensdiskussion

3.1 Referat der zuständigen Departementsvorsteherin

Hilber, Regierungsrätin:

Es handelt sich hier um ein Sachgeschäft, bei der die Politik wenig Spielraum hat. Wir müssen umsetzen, was auf Bundesebene verlangt wird. Der Bund ist im Bereich Grundbuch zur Rechtsetzung befugt. Ich möchte hier kurz darauf hinweisen, dass die Register in der Schweiz eine grosse Bedeutung haben. Beim Grundbuch geht es um das Grundeigentum, welches in unserer Kultur einen hohen Stellenwert hat. Was im Grundbuch eingetragen wird, ist verbindlich. Auch über die Generationen hinweg. In der Regel stützt man sich auch darauf ab, wenn es um eine Erbschaft oder andere Veränderungen geht. Es ist deshalb sehr wichtig, dass die Register gut geführt werden. Ich denke, dass das Grundbuch – zusammen mit dem Zivilstandsregister und dem Handelsregister – eines der wichtigsten Register ist. Dies sind die Register, bei denen der Staat eine Monopolstellung hat. Sie müssen gut geführt werden, weil sie verbunden sind mit Rechten und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner. Mit diesem sehr differenzierten Spezialwissen muss ein guter Umgang gepflegt werden, damit die Kunden sich auch sicher fühlen, wenn sie in diesem Bereich ein Anliegen haben. Der Spezialfall St.Gallen wurde erwähnt. Der Bund ist für die Gesetzgebung zuständig, die Kantone für die Umsetzung. Bei uns wurde die Umsetzung an die Gemeinden delegiert. Weil wir so viele Grundbuchämter haben, ist es wichtig, dass man über die Qualitätssicherung führen kann. Zu dieser Qualitätssicherung gibt es verschiedene Standards. Wir haben hier schon Erfahrungen in anderen Bereichen. Der Zivilstandsbereich wurde zum Beispiel auch in eine elektronische Zukunft überführt, weil man der Ansicht war, dass Kundenfreundlichkeit bedeutet, dass es auch elektronisch geht. Dies ist ein Massstab, welcher auch für das Grundbuch gelten soll. Mit dieser Vorlage werden auch andere Änderungen im Immobiliensachenrecht vorgenommen, Stichwort gesetzliche Grundpfandrechte. Zentral ist aber die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs. Er bedeutet für den Kanton St.Gallen auch einen Standortvorteil. Wenn es um eine Ansiedlung geht, ist das Grundbuchamt immer schon von Beginn an gefordert. Die Informatik setzt viel voraus, aber sie ist natürlich auch ein Vorteil der Wirtschaft gegenüber. Ich bitte Sie deshalb in diesem Sinn um Eintreten auf die Vorlage.

3.2 Voten aus der Mitte der Kommission

Schnider-Vilters-Wangs:

Die Einführung des Register-Schuldbriefs wird von der SVP sehr begrüsst. Als langjährige st.gallische Grundbuchverwalterin und heutige Bereinigungsangestellte im Fürstentum Liechtenstein, kann ich allerdings nicht ganz nachvollziehen, dass sich die Bundesparlamentarier nicht auf einen einzigen Schuldbrief - den Register-Schuldbrief - einigen konnten. Einerseits wird befürchtet, dass tausende Papier-schuldbriefe in Register-Schuldbriefe umgewandelt werden, andererseits lässt man es aber weiterhin zu, dass auf Wunsch Papier-Schuldbriefe errichtet werden. Ob dies so



geschickt war, wird sich in der Praxis zeigen, und früher oder später werden wir mit einer weiteren Änderung des ZGB und aller damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen konfrontiert.

Was aber der Register-Schuldbrief an Erleichterungen betr. Ausfertigung, Aufbewahrung, Übermittlung zwischen Grundbuch und Bank und nicht zu vergessen das jahrelang dauernde Kraftloserklärungsverfahren eines Papier-Schuldbriefes mit sich bringt, wird schon fast wieder mit der Beurkundung sämtlicher Dienstbarkeitsverträge kompensiert. Schätzungsweise 80 bis 90 Prozent der Dienstbarkeitsverträge werden im Kanton St.Gallen von den Grundbuchämtern selber ausformuliert und es wird unerlässlich sein, dass bei der Ausfertigung eines öffentlich zu beurkundenden Vertrages noch mehr Verantwortung durch die Grundbuchverwalter übernommen werden muss. Ob ein kurzes Stück eines Fussweges zwischen zwei Eigentümern wirklich dem Formerfordernis einer öffentlichen Beurkundung unterliegen soll, darüber kann man meines Erachtens verschiedener Auffassung sein. Grundsätzlich handelt es sich bei den meisten Dienstbarkeiten aber um jahrzehntelange, ja fast ewig dauernde und teilweise den Grundeigentümer intensiv belastende Verhältnisse. Trotzdem möchten wir hier klar festgehalten haben, dass der Gebührentarif für die Grundbuchämter unbedingt einer Teilrevision unterzogen und dort einen Einheitstarif für öffentliche Beurkundungen von Grunddienstbarkeiten geschaffen werden sollte. Wenn die Grundeigentümer der Kosten wegen auf private Vereinbarungen mit Übertragungspflicht auf die Rechtsnachfolger ausweichen würden, wäre es nämlich um die Funktion des Grundbuchs als zeitgemässes Informationssystem sehr schnell geschehen.

Ebenfalls unterstützen wir das vereinfachte Verfahren zur Löschung rechtlich bedeutungsloser Einträge und die Anordnung öffentlicher Bereinigungsverfahren für bestimmte Gebiete.

Auch finden wir es absolut notwendig, dass die Regierung durch Verordnung ergänzende Bestimmungen zum elektronischen Geschäftsverkehr erlässt. Lieber zu Beginn ein wenig restriktiver handhaben, um dann, je nach Erfahrung, die Bestimmungen weiter öffnen zu können.

Die Kommissionsmitglieder der SVP-Delegation werden auf den X. Nachtrag zum EG-ZGB eintreten und sich erlauben, allfällige Fragen und allenfalls auch Anträge während der Beratung zu stellen.

Widmer-Mosnang:

Die CVP begrüsst den X. Nachtrag zum EG-ZGB. Die Grundbuchämter im Kanton St.Gallen sind sehr bürgernah und kundenfreundlich organisiert. Wir freuen uns, dass man auch mit dem X. Nachtrag daran festhält und die mit diesen zwei neuen Produktgruppen sogar noch verstärkt. Es wird mit der Vorlage auch den Bedürfnissen der Nutzer entsprochen. Die Vorschläge zur Einführung des Register-Schuldbriefs, die Schaffung von Grundlagen des elektronischen Geschäftsverkehrs wie auch die Formanpassungen begrüssen wir in diesem Sinn. Nicht ganz einverstanden sind wir damit, dass aus der Botschaft die Kostenfolgen zu wenig klar hervorgehen. Bei jedem Gesetz, das angepasst oder neu erlassen wird, sollte man sich der Kostenfolgen bewusst sein. In der Botschaft wird zweimal die Äusserung "Wer die Restkosten trägt, ist noch nicht bekannt" gemacht.



Solche Aussagen gehören nicht in eine Botschaft. Wir erwarten von einer Botschaft klare Aussagen bezüglich der Kosten und der Verantwortung. Für uns sind zudem zwei weitere Punkte kritisch: Zum einen liegt die Grundbuchverordnung auf Bundesebene nicht vor. Es wäre gut gewesen, wenn heute klare Fakten vorhanden wären. Gerüchteweise soll die Verordnung gegenüber der Vernehmlassungsversion sehr stark abweichen, und wir haben gehört, dass sie eventuell per 1. Januar 2012 nicht in Kraft gesetzt werden kann. Zum anderen stellt sich für uns die Zeitfrage. Die erste Lesung soll im September, die zweite Lesung im November stattfinden. Es erscheint deshalb gar nicht möglich, dass die Vorlage per 1. Januar 2012 umgesetzt wird. Man muss sich deshalb überlegen, ob nicht im September zwei Lesungen durchgeführt werden sollten. Abschliessend noch ein paar Worte zum Antrag Bürgi-St.Gallen, welcher uns per E-Mail vorgängig zugestellt worden ist: Die Kommissionsmitglieder der CVP haben diesen Antrag diskutiert und wir können uns für diesen Antrag nicht begeistern. Materiell ist er sicher gerechtfertigt, es stellt sich für uns aber die Frage, ob er mit dem X. Nachtrag zum EG-ZGB verbunden werden soll, da er ihn materiell nur am Rand betrifft. Wir schlagen eher vor, dass man dieses Anliegen aufnimmt und die nachbarrechtlichen Bestimmungen als Ganzes analysiert. Dabei wäre im Sinn einer Gesamtschau auch das Baugesetz zu beachten, insbesondere die Grenzabstände bei Bauten. Es gäbe eventuell auch die Möglichkeit, dass die Kommission der Regierung einen entsprechenden Auftrag übergeben würde oder allenfalls könnte auch ein politischer Vorstoss gemacht werden. Wir sind allerdings nicht der Auffassung, dass dieser Antrag zusammen mit dem X. Nachtrag zum EG-ZGB behandelt werden soll. Die CVP ist für Eintreten.

Bürgi-St.Gallen:

Aus Sicht der FDP geht es hier in erster Linie um die Umsetzung von eidgenössischem Recht. Der politische Spielraum ist gering. Die Vorlage ist aus unserer Sicht unbestritten und das Eintreten auch. Verschiedene Aspekte wurden schon aufgegriffen, wie die Bedeutung des Register-Schuldbriefs, welche relativ gross sein dürfte. Es ist wichtig, dass dafür die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden, damit es auch problemlos abgewickelt werden kann. Dies gilt auch für den elektronischen Geschäftsverkehr. Wir sind froh, dass man dabei auf gutem Weg ist. Allerdings haben wir kürzlich auch eine neue Meldung gesehen, dass beim eGRIS eine Projektleitung fehlt, was ein Punkt ist, der unseres Erachtens möglichst rasch in Ordnung gebracht werden muss. Bezüglich der übrigen Dinge, wie z.B. neue Formerfordernisse: Das muss man einfach akzeptieren, es ist eidgenössisches Recht. Wichtig ist aber, dass bei den Dienstbarkeitsverträgen, welche neu öffentlich beurkundet werden müssen, eine zügige Abwicklung möglich ist. Der Hinweis der SVP, dass der Gebührentarif im Auge behalten wird, ist sicher gerechtfertigt. Wichtig ist für uns auch die Grundbuchbereinigung, damit Altlasten gelöscht werden können. Ich stelle heute in der Praxis fest, dass für den durchschnittlichen Grundeigentümer all die Anmerkungen, Vormerkungen und Eintragungen sehr unübersichtlich sind. Die Bedeutung ist nicht immer klar. Dort, wo es geht, soll deshalb die Grundbuchbereinigung durchgeführt werden, damit es wieder übersichtlicher wird.

Bucher-St.Margrethen:

Aus Sicht der SP ist Eintreten unbestritten. Es handelt sich hier um Vorgaben aus dem Bundesrecht, welche umgesetzt werden müssen. Wir begrüssen die Weiterführung der gesetzlichen Pfandrechte ohne Grundbucheintrag. Wir begrüssen auch die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs.



Hoare-Widmer-St.Gallen:

Von Seiten meiner Fraktion ist das Eintreten unbestritten.

Hilber, Regierungsrätin:

Ich möchte zu zwei Dingen noch etwas sagen: Das Thema Gebührentarif ist bei uns eine Pendenz, das Thema ist erkannt. Zum Thema Kostenfolge, welches Widmer-Mosnang angesprochen hat, möchte ich bemerken: Wenn wir es nicht wissen, wissen wir es nicht. Wir sind hier abhängig von externen Faktoren und haben darum gesagt: "Was wir wissen, ist, dass wir es nicht wissen." Wir sind dabei transparent. Wir sind aber natürlich immer gehalten auch Optimierungsmöglichkeiten zu suchen und werden die neuen Bestimmungen sicher nicht verschwenderisch umsetzen. Das Projekt ist im Moment noch nicht so weit, dass die Kosten genau beziffert werden können, das Projekt sollte deswegen aber nicht aufgehalten werden.

Hoare-Widmer-St.Gallen:

Es wurde erwähnt, dass das eGRIS unter der Leitung der SIX-Group geführt wird. Das ist die Informatik der Schweizer Börse? Heisst das, dass dort Kosten generiert und auf die öffentliche Hand überwältzt werden?

Hubacher, Leiterin Amt für Gemeinden:

Man rechnet damit, dass die SIX-Group einen grossen Teil der Kosten übernimmt. Die Banken haben ein grosses Interesse an diesen Daten. Wir haben auch ein Interesse daran. Es ist im Moment noch in Verhandlung, wie viel auf die einzelnen Interessenten zukommt. Es besteht auch im Kanton St.Gallen die Möglichkeit, dass die Kosten vollständig auf die Gemeinden abgewälzt werden. Der Kanton bezieht aber auch Daten, weshalb geklärt werden muss, wie viel er an die Kosten beiträgt. Im Moment ist es noch ein bisschen wie eine Blackbox: Man weiss noch nicht sicher, was auf einen zukommt und wer welchen Teil an die Kosten beisteuert.

Göldi-Gommiswald lässt über das Eintreten abstimmen.

Das Eintreten auf den X. Nachtrag zum EG-ZGB wird mit 15 zu 0 Stimmen ohne Enthaltung beschlossen.

4 Spezialdiskussion

Ziff. 1.1

Keine Wortmeldung.

Ziff. 1.1.1

Keine Wortmeldung.

Ziff. 1.1.2

Keine Wortmeldung.

Ziff. 1.1.3

Keine Wortmeldung.



Ziff. 1.2

Tinner-Wartau:

Ich möchte zu Händen der Materialien festhalten, dass bei allfälligen Anpassungen der EV-ZGB wenigstens Netz St.Gallen und die VSGP zur Stellungnahme eingeladen werden.

Ziff. 2

Keine Wortmeldung.

Ziff. 3

Keine Wortmeldung.

Ziff. 4

Art. 2

Schnider-Vilters-Wangs:

Hier wird bei ZGB Art. 851 die Gült erwähnt. Die Bestimmungen zur Gült werden aber mit der Revision des ZGB aufgehoben. Ich bin deshalb der Auffassung, dass die Gült hier auch gestrichen werden sollte.

Göldi-Gommiswald:

Was wir hier neu beschliessen, ist nur die Nummerierung. Die Frage ist, ob der Hinweis in der Klammer auch entsprechend angepasst werden soll, weil die Gült aufgehoben wird.

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Man kann keine neue Gült mehr begründen. Insofern würde man den Hinweis auf die Gült nicht mehr brauchen. Es stellt sich aber die Frage, ob im Kanton noch Gülten vorhanden sind, welche weiter bestehen. Uns ist nicht bekannt, ob es im Kanton St.Gallen wirklich keine Gülten mehr gibt. Deshalb wurde die Gült hier belassen.

Göldi-Gommiswald:

Sie wurde belassen für den Fall, dass es noch eine Gült geben könnte.

Er stellt Schnider-Wangs die Frage, ob sie einen Antrag stellen möchte.

Schnider-Vilters-Wangs:

Nein. Meine Frage ist beantwortet. Ich bin aber überzeugt, dass es im Kanton St.Gallen keine Gülten mehr gibt. Ich hätte allerdings noch eine Frage zu OR Art. 451 und Art. 1032. Hier steht "Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände". Wenn man die beiden Artikel liest, ist es klar, dass von Geldbeträgen und nicht von Gegenständen die Rede ist. Müsste nicht "Gegenstände" durch "Geldbeträge" ersetzt werden? Oder hat dies damit zu tun, dass vielleicht vor hundert Jahren Gegenstände hinterlegt worden sind und nicht Geldbeträge?

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Wir haben dies angeschaut und sind zum Ergebnis gekommen, dass hier die Hinterlegung von Urkunden gemeint ist, welche auch Gegenstände sind.



Göldi-Gommiswald:

Mit anderen Worten: "Gegenstände" ist das Gegenteil von Personen. In der Praxis geht es in der Regel um Geld.

Schnider-Vilters-Wangs:

Ja, es geht zu 99.9 Prozent um Geld.

Göldi-Gommiswald:

Gegenstände ist der Überbegriff für Urkunden, Geld usw. und unterscheidet sich damit von Personen. Nun stellt sich die Frage, was hier die zweckmässige Formulierung ist.

Schöbi-Altstätten:

Soll die Formulierung auf "Werte" gewechselt werden? Eine Hinterlegung bringt ja nur etwas, wenn etwas einen Wert hat. Werte können sowohl Gegenstände als auch Geld umfassen.

Bürgi-St.Gallen:

Ich denke, es geht hier um die Haftung des Frachtführers. Dieser kann zur seiner Entlastung bestimmte Dinge hinterlegen. Bevor wir hier beginnen über bestimmte Worte zu diskutieren, sollten wir überlegen, was er genau hinterlegen kann. Ich denke, er kann auch Dokumente hinterlegen, nicht nur Werte. Es dünkt mich heikel, hier aus dem Stand eine Anpassung vorzunehmen. Wenn man hier "Werte" einfügen würde, könnte man argumentieren, eine Urkunde sei wertlos und sie könnte dann nicht mehr hinterlegt werden. Meines Erachtens soll sich mit der Bestimmung der Frachtführer entlasten können, indem er seine Fracht hinterlegen kann. Die Formulierung "Gegenstände" erscheint mir deshalb richtig. Ich habe aber den Gesetzestext nicht vor mir. Bevor etwas geändert wird, müsste der Gesetzestext sicher angeschaut werden.

Tinner-Wartau:

Ich schlage vor, dass diese Frage in der Pause abgeklärt wird.

Göldi-Gommiswald stimmt zu.

Art. 12

Keine Wortmeldung.

Art. 98

Bürgi-St.Gallen:

Soll ich meinen Antrag hier stellen?

Göldi-Gommiswald:

Nein, er sollte später bei der Behandlung der Gesetzesbestimmungen gestellt werden

Art. 167:

Tinner-Wartau:

In den Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass in der Vernehmlassung beantragt wurde, dass auch Anschlussbeiträge für Elektrizität und Fernwärme mit einem Pfandrecht belegt werden können. Der Verzicht wird damit begründet, dass kein öffentlicher Versor-



gungsauftrag bestehe. Bei der Elektrizität bin ich der Auffassung, es gebe diesen Auftrag, ich werde mir deshalb erlauben, im Rahmen der Gesetzesberatung, eine entsprechende Präzisierung anzubringen. Betreffend die Fernwärme ist auf das Projekt in der Stadt St.Gallen zu verweisen. Ich weiss nicht, ob die Stadt St.Gallen nicht auch froh wäre, wenn so eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden würde. Ich habe mich nicht näher damit beschäftigt, ob die Fernwärme ein gesetzlicher Auftrag ist, ich werde aber einen entsprechenden Antrag stellen.

Art. 172

Keine Wortmeldung.

Art. 175bis

Keine Wortmeldung.

Art. 182bis

Keine Wortmeldung.

Ziff. 5.1

Widmer-Mosnang:

Ich habe hier eine Verständnisfrage. Hier werden Arbeitsbeschaffungskontos aufgeführt. Für mich ist nicht nachvollziehbar, was damit gemeint ist.

Hubacher, Leiterin Amt für Gemeinden:

Arbeitsbeschaffungskontos sind alte Konten. Die Arbeitgeber mussten Geld in eine Reserve legen, um allfällige Personalmassnahmen aus dieser Reserve zu bezahlen. Es handelt sich hier um eine relativ alte Geschichte, welche vor rund zwei Jahren mit dem kantonalen Steueramt bereinigt wurde. Es gibt keine solchen Arbeitsbeschaffungskontos mehr, sie wurden alle aufgehoben.

Ziff. 5.2

Keine Wortmeldung.

Ziff. 6

Keine Wortmeldung.

Ziff. 7

Tinner-Wartau:

Wenn hier von Kosten die Rede ist, muss man sich bewusst sein, dass es für die Gemeinde sicher Kostenfolgen haben wird. In der einen oder anderen Gemeinde wird es Konsequenzen haben. Ich möchte dies hier festhalten, damit in der kommunalen Diskussion nicht das Argument vorgebracht wird, dass es zu teuer sei.

Ziff. 8

Keine Wortmeldung.

4.1 Beratung ziffernweise

Art. 2



Keine Wortmeldung.

Art. 12

Tinner-Wartau:

Ich gehe davon aus, dass im Rahmen der KES-Gesetzgebung hier der Begriff "Vormundschaftsbehörde" durch "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" ausgetauscht wird.

Göldi-Gommiswald:

Dies kann in den Schlussbestimmungen der KES-Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Art. 98

Bürgi-St.Gallen:

Ich habe den Mitgliedern der Kommission einen schriftlichen Antrag für eine Anpassung von Art. 98 zugestellt. In der Praxis bin ich gelegentlich mit Nachbarschaftsstreitigkeiten befasst. Das EG-ZGB sieht für feste Einfriedungen vor, dass sie bis 1.8 Meter Höhe an die Grenze gestellt werden dürfen. Dies ist eine Regelung, welche die Nachbarn betreffend Besonnung usw. beeinträchtigt. Bei den Lebhägen besteht eine relativ strenge Bestimmung, da sie nur 1.2 Meter hoch sein dürfen, womit kein Sichtschutz gewährleistet ist. Wenn man einen Sichtschutz möchte, muss immer eine tote Einfriedung gemacht werden, was nicht sinnvoll ist. Es wird eine absolute Höhe von 1.2 Meter festgelegt und der Lebhag ist 45 Zentimeter von der Grenzlinie entfernt anzupflanzen. Was in Art. 98 nicht geregelt ist: Wie ist es zu beurteilen, wenn ein Lebhag etwas weiter von der Grenze entfernt ist? Darf er dann die Höhe von 1.2 Meter überschreiten oder ist auch dann die Höhe von 1.2 Meter zu beachten? Letzteres würde eigentlich der Vernunft und auch den nachbarschaftlichen Interessen widersprechen. Es gibt bei Hecken das Problem nicht nur unter Nachbarn, sondern auch gegenüber öffentlichen Strassen und Wegen. In sehr vielen Gemeinden gibt es für Strassen und Wege die Regelung, dass eine Hecke höher wachsen darf, wenn ein grösserer Abstand eingehalten wird. Ich habe deshalb den Eindruck, dass es vernünftig wäre, eine solche Regelung auch im EG-ZGB festzuhalten. Ich habe deshalb einen Formulierungsvorschlag gemacht, dass solche Lebhäge höher als 1.2 Meter sein dürfen, wenn ein entsprechender Mehrabstand von der Grundstücksgrenze eingehalten wird. Ich bedanke mich für die Rückmeldungen von Schnider-Wangs und der CVP. Von der Sache her habe ich den Eindruck bekommen, dass diesem Anliegen Verständnis entgegen gebracht wird. Die CVP hat die Frage aufgeworfen, ob es richtig sei, dass dieser Antrag im Rahmen dieser Vorlage eingebracht wird. Darüber kann man diskutieren. Ich könnte mir auch vorstellen, dass man zum Schluss kommt, dass dieses Anliegen in einem grösseren Zusammenhang überprüft wird. Ich denke aber, dass man sich nicht darauf verlassen kann, dass es bei der Revision des Baugesetzes berücksichtigt wird, weil auch ein unterschiedlicher Rechtsmittelweg besteht. Bei Art. 98 ist der zivilrechtliche Rechtsmittelweg zu beschreiten. Beim Baugesetz ist der öffentlich-rechtliche Weg zu beschreiten. Ich gehe davon aus, dass das Baudepartement nicht sehr erpicht darauf ist, bei der Revision des Baugesetzes auch zivilrechtliche Fragen zu behandeln. Wenn die Kommission zum Schluss kommen sollte, dass die Regelung nicht direkt eingeführt werden soll, würde ich beliebt machen, eine Kommissionsmotion zu verfassen, damit dies näher geprüft wird. Man könnte sich dabei auch über die toten Einfriedungen unterhalten, ob eventuell noch Verbesserungsmöglichkeiten bestehen. Es gibt Kantone, welche bei toten Einfriedungen eine differenzierte Regelung haben und für höhere Zäune einen grösseren Grenzabstand vorsehen. Ich möchte zuerst meinen ursprünglichen Antrag zur Dis-



kussion stellen und würde mir vorbehalten, einen Antrag auf eine Kommissionsmotion zu stellen.

Göldi-Gommiswald:

Ich stelle fest, dass wir grundsätzlich bei einem Nachtrag zum EG-ZGB die Möglichkeit haben über die Artikel im EG-ZGB zu diskutieren. Ich möchte aber auch feststellen, dass hier eine Vorlage der Regierung zur Diskussion steht, welche diesen Sachverhalt nicht betrifft. Somit hat bezüglich dieses Sachverhaltes auch keine Vernehmlassung stattgefunden. Der Antrag ist aber natürlich juristisch vollkommen korrekt. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass wir, wenn gegenüber der Vorlage wesentliche Änderungen vorgenommen werden, angehalten wären, dazu einen schriftlichen Bericht zu verfassen, in dem die Überlegungen, welche zur Änderung geführt haben, festgehalten werden.

Fässler-St.Gallen:

Die SP würde es vorziehen, wenn auf dem Weg der Kommissionsmotion die Problematik umfassend angeschaut werden könnte. Ich sehe das Problem von Bürgi-St.Gallen. Seine Lösung finde ich persönlich noch nicht die zwingendste, weil mir nicht einleuchtet, warum ein höherer Lebhag weiter von der Grenze entfernt sein muss als ein kürzerer. Ich nehme an, der Sinn hinter dieser Bestimmung ist das Wachsen der Äste über die Grenze. Ich persönlich könnte mir auch einen 1.8 Meter hohen Lebhag 45 Zentimeter von der Grenze entfernt vorstellen, aber dazu müsste man eher Fachpersonen befragen. Bei den toten Einfriedungen, welche angesprochen wurden, ist mir ebenso wenig klar, weshalb sie genau auf die Grenze gestellt werden dürfen. Es erscheint mir deshalb sinnvoller, wenn alle Höhen und Abstände umfassend betrachtet werden. Dafür spricht meines Erachtens auch das Prinzip der Einheit der Materie, welches auch bei der Gesetzgebung zu beachten ist. Es wäre ja theoretisch möglich, dass jemand mit diesem Vorschlag nicht einverstanden ist. Diesfalls müsste diese Person auch gegen den ganzen Grundbuchbereich ein Referendum ergreifen. Dies wäre problematisch. Auch unter diesem Gesichtspunkt, wäre es sinnvoll mit einer Kommissionsmotion zu veranlassen, dass alle Abstände und Höhen genauer überprüft werden.

Göldi-Gommiswald:

Ich würde die Diskussion vorerst darauf beschränken, ob die Vorlage mit diesem Punkt ergänzt werden soll.

Tinner-Wartau:

Ich erachte den Vorschlag Bürgi-St.Gallen als sinnvoll. Die Hoffnung auf eine Anpassung mit dem Baugesetz erachte ich nicht als zielführend und nicht wirklich geeignet. Die Erwartungen an das Baugesetz sind im Moment sehr hoch. Es wird erwartet, dass das Gesetz alles können soll. Ich wage die Prognose, dass es gar nie zu einer Gesamtrevision kommen wird, da ich vermute, dass es aufgrund der verschiedenen Interessenlagen bei einer bescheidenen Teilrevision bleiben wird. Ich bin auch überzeugt, dass das geltende Baugesetz mit ein, zwei Mängeln immer noch relativ gut ist, obwohl es auch schon relativ alt ist. Zusätzlich ist festzuhalten, dass Art. 98 eine Anpassung erfahren hat mit dem Vorbehalt der Waldgesetzgebung. Man kann also nicht behaupten, dass gar nichts passiert sei. Ich unterstütze deshalb in der ersten Runde den Antrag Bürgi-St.Gallen und je nach Ausgang der Diskussion selbstverständlich auch die Kommissionsmotion.



Schnider-Vilters-Wangs:

Für mich wäre dies kein Sündenfall, da wir Art. 98 behandeln. In der Praxis stelle ich fest, dass es sehr viel Streit über Grenzabstände bei Lebhägen, toten Hägen usw. gibt. Es ist schnell geschehen, dass einem Nachbarn ein Zaun zu hoch ist. Je klarer das Gesetz formuliert ist, desto einfacher sind diese Probleme zu lösen. Grundsätzlich bin ich deshalb für den Antrag Bürgi-St.Gallen

Schöbi-Altstätten:

Ich halte es für problematisch, wenn wir nur einen Bereich aus Art. 98 ändern würden. In Abs. 3 wird zum Beispiel der Abstand für hochstämmige Bäume geregelt. Darunter fallen Fichten und ich denke, dass zum Beispiel für jeden kleinen Christbaum im Garten eine Diskussion entstehen kann, ob die sechs Meter Grenzabstand eingehalten werden müssen oder nicht. Deshalb sollte man die Sache grundsätzlich überprüfen. Mit der Entwicklung, dass vermehrt verdichtet gebaut wird, wohnt man heute sehr eng beieinander und es stellen sich damit auch neue Fragen. Meines Erachtens müssten deshalb mit dem Nachbarrecht gleichzeitig auch die Bauvorschriften überprüft werden. Es handelt sich hier um ein einheitliches Problem, welches auf zwei Rechtsgebiete aufgeteilt ist. Ich mache deshalb beliebt, diese Problematik in einer separaten Vorlage anzuschauen.

Hilber, Regierungsrätin:

Uns wurde dieser Antrag am Freitag zugestellt. Wir haben versucht, interdepartemental eine Meinung zu bilden. Zuständig ist in diesem Bereich das Sicherheits- und Justizdepartement. Man ist diesem Anliegen gegenüber grundsätzlich offen, der Weg über eine Kommissionsmotion erscheint uns aber der bessere Weg zu sein. Damit könnten auch noch andere Fragen abgeklärt und es könnte ein ordentlicher Gesetzgebungsprozess durchgeführt werden. Dieser Antrag hat unseres Erachtens mit dem Grundbuch nichts zu tun.

Bürgi-St.Gallen:

Nachdem ich die Meinungen gehört habe, möchte ich festhalten, dass ich nichts dagegen habe, wenn es genauer überprüft wird. Ich ziehe deshalb den Antrag zugunsten eines Antrags auf eine Kommissionsmotion zurück. Dies gilt auch für meinen Antrag zu Art. 112. Damit kann die Problematik umfassend betrachtet werden und auch ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden.

Göldi-Gommiswald:

Damit ist im Moment kein Antrag zu diesem Artikel vorhanden. Den Antrag auf eine Kommissionsmotion werde ich auf den Schluss verschieben. In der Zwischenzeit konnten die Punkte, die bei Art. 2 der Vorlage offengeblieben sind, abgeklärt werden.

Anmerkung des Protokollführers: Aufgrund eines technischen Problems konnten ab diesem Zeitpunkt rund 15 Minuten der Kommissionssitzung nicht aufgezeichnet werden. Im Folgenden handelt es sich nicht um ein Wortprotokoll, sondern das Protokoll wurde aufgrund der Notizen des Protokollführers verfasst.

Dörler, Generalsekretärin, Departement des Innern:

Die Formulierung "Gegenstand" ist vor dem Hintergrund von Art. 451 OR zu sehen. In Art. 451 OR wird der Frachtvertrag geregelt (Frau Dörler liest den Artikel vor). Es geht in



diesem Artikel zum einen um Geld, zum anderen aber auch um Gegenstände. Es handle sich hier nicht mehr um Sachenrecht, sondern um das Obligationenrecht, weshalb beliebt gemacht werde, dass man diese Bestimmung zum jetzigen Zeitpunkt nicht ändere.

Schnider-Vilters-Wangs:

Im Artikel sei ja aber von Forderungen – also Geld – die Rede. Es stelle sich deshalb die Frage, ob nicht doch eine Anpassung notwendig sei.

Fässler-St.Gallen

erklärt, dass der Frachtführer auch Frachtgut hinterlegen könne.

Schnider-Vilters-Wangs

hält fest, dass damit ihre Frage geklärt sei und sie kein Problem mit der Bestimmung habe.

Art. 98

Lorenz-Wittenbach

stellt sich die Frage, weshalb die Ergänzung in Abs. 5 aufgenommen wurde. Wenn das übergeordnete Recht sowieso angewendet werden müsse, stelle sich die Frage nach dem Sinn dieser Ergänzung bzw. ob es nicht auch möglich sei, diese Ergänzung wieder zu streichen.

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden

hält fest, dass dieser letzte Satz nicht nötig sei. Die Waldgesetzgebung sehe für bestimmte Fälle eine Wiederaufforstung auch nach einer Frist von fünf Jahren vor und dies gehe dieser Vorschrift vor. Diese Ergänzung diene einzig der Klarstellung.

Göldi-Gommiswald

ergänzt, dass der Vorschlag zur Ergänzung von Abs. 5 durch das Volkswirtschaftsdepartement eingebracht wurde. Eigentlich sollten Ergänzungen wie die vorliegende nicht in ein Gesetz aufgenommen werden. Die Ergänzung habe aber inhaltlich keine Auswirkungen.

Bürgi-St.Gallen

weist darauf hin, dass eine entsprechende Änderung auch von der Redaktionskommission gemacht werden könne.

Göldi-Gommiswald

stimmt dem Hinweis von Bürgi-St.Gallen zu.

Art. 102

Keine Wortmeldung.

Art. 167:

Schnider-Vilters-Wangs:

Im ersten Absatz wurde die Formulierung "und dergleichen" belassen. Formulierungen wie diese führten in der Praxis zu grossen Problemen. Es sei zudem nicht ersichtlich, weshalb im zweiten Absatz in Ziff. 3 "und dergleichen" gestrichen worden sei, im ersten



Absatz aber belassen wurde. Sie stelle deshalb den Antrag in Abs. 1 "und dergleichen" zu streichen.

Kurer, Grundbuchinspektorat, Amt für Gemeinden:

Dass "und dergleichen" in Abs. 1 belassen wurde, habe seinen Grund darin, dass auch in anderen Gesetzen eine Regelung getroffen werden könne und deshalb hier der Zusatz "und dergleichen" bestehen bleiben müsse.

Hoare-St.Gallen

stellt sich die Frage, ob es dann nicht besser sei, wenn dies alles direkt hier erwähnt würde?

Schnider-Vilters-Wangs:

Aufgrund der Formulierung der Bestimmung sei nicht klar, was unter "und dergleichen" zu verstehen sei, weshalb es gestrichen werden sollte.

Tinner-Wartau

kann sich vorstellen, dass in vielen Gemeinden noch solche Pflichten beständen. In seiner Gemeinde gebe es zum Beispiel noch ein sogenanntes Schöpfrecht. Damit man nichts vergesse, sei er deshalb eher dafür, dass "und dergleichen" nicht gestrichen werde.

Schöbi-Altstätten:

Aus Abs. 1 ergebe sich, was damit gemeint sei, nämlich öffentlich-rechtliche Grundlasten, die sich aus Gesetz oder Gewohnheitsrecht ergeben. Durch die gewählte Formulierung sollen lokale Eigenheiten weiterhin möglich sein. Ich bin deshalb nicht für eine Streichung von "und dergleichen".

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Ich sehe bei einer Streichung das Problem, dass das Gewohnheitsrecht nicht mehr geregelt ist. Zudem könnte auch ein Problem mit den Unterhaltungspflichten entstehen, weil hier die Baupflichten geregelt sind.

Schnider-Vilters-Wangs zieht ihren Antrag zurück.

Schnider-Vilters-Wangs

stellt die Frage, was in Abs. 2 Ziff. 1 mit "Verpflichtungen" gemeint sei. Aus den beiden genannten Gesetzen gingen keine entsprechenden Verpflichtungen hervor.

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden

kann dazu nicht genau Auskunft geben, da er die Gesetze nicht genau kenne. Es gehe dabei allenfalls um Prämien bzw. Auslagen für die Schadenminderung.

Schöbi-Altstätten

stellt klar, dass hier das Pfandrecht als Sicherungsrecht geregelt werde und nicht das darunter liegende Recht.

Schnider-Vilters-Wangs

hält fest, dass es ihr als Grundeigentümerin wichtig sei zu wissen, was damit gemeint sei.



Göldi-Gommiswald

stimmt Schöbi-Altstätten zu. Hier befinde sich die Grundlage. Was es genau sei, sei dann im entsprechenden Gesetz geregelt. Man könne nicht alles, was in diesen Gesetzen enthalten sei, hier nochmals aufführen.

Schnider-Vilters-Wangs

stimmt Göldi-Gommiswald zu. Aber es sei in diesen Gesetzen nicht genau geregelt. Man müsse sich einfach merken, dass man in diesen Gesetzen die Verpflichtungen konkretisiere.

Göldi-Gommiswald:

Wenn dieses Problem gelöst werden solle, müsse man eine Kommissionsmotion machen.

Anmerkung des Protokollführers: Ab diesem Zeitpunkt ist wieder eine Aufzeichnung vorhanden.

Tinner-Wartau:

Ich würde zu Ziff. 3 beantragen, dass hier folgende Ergänzung vorgenommen wird:

Wasser-, Elektrizitäts-, Fernwärme-Versorgungs sowie Abwasseranlagen. Damit hätte man für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und die Stadt St.Gallen mit der Geothermie ebenfalls eine Regelung.

Schnider-Vilters-Wangs:

In Ziff. 3bis sind Anschlussbeiträge für Wasser und Elektrizität und die Abwasserentsorgung enthalten. Reicht dies nicht aus? Die Anschlussbeiträge sind ja am wichtigsten.

Göldi-Gommiswald:

Es unterscheidet sich aber in der Menge, die betroffen ist. In Ziff. 3bis geht es nur um die Anschlussbeiträge und bei Ziff. 3 geht es um Beiträge für Anlage, Bau, Korrektion und Unterhalt.

Schnider-Vilters-Wangs:

Für die Elektrizität braucht es diese Beiträge nach Ziff. 3 meines Erachtens nicht.

Göldi-Gommiswald erkundigt sich bei Schnider-Vilters-Wangs, ob sie davon ausgehe, dass in den Anschlussbeiträgen für die Elektrizität Bau, Korrekationen und Unterhalt integriert sind.

Schnider-Vilters-Wangs:

Die Anschlussbeiträge sind mir klar. Bei den anderen Beiträgen an Elektrizität, Gas und Fernwärme bestehen aber andere Möglichkeiten und es sollte damit nicht auch noch das Grundbuch belastet werden.

Hubacher, Leiterin Amt für Gemeinden:

Ich möchte zu Ziff. 3 ergänzen, dass sie durchaus Sinn macht, da gerade im Wasserbereich Versorgungsunternehmen bestehen, welche nicht in einem finanziell guten Zustand sind. Wir haben im Moment einen konkreten Fall, in dem Grundeigentümer zusätzlich



Beiträge leisten müssen, obwohl sie schon einmal Anschlussbeiträge geleistet haben, um die Wasserversorgung zu sanieren. Ich würde deshalb beliebt machen, diesen Artikel wie vorgeschlagen zu beschliessen. Bei der Fernwärme haben wir uns von der Überlegung leiten lassen, was die eng umschriebenen öffentlichen Aufgaben sind. Es stellte sich für uns die Frage: Wenn es ein Privater nicht mehr macht, ist die Gemeinde dann verpflichtet die Aufgabe wieder zurückzunehmen? Zu solchen Aufgaben gehören die Elektrizitäts- und Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Ob die Gemeinde bei der Fernwärme dazu verpflichtet werden könnte, bezweifeln wir. Gegen eine Ergänzung in Bezug auf die Elektrizität würden wir uns aber nicht verwehren.

Göldi-Gommiswald:

Für die Elektrizität besteht der Antrag, sie in Ziff. 3 aufzuführen. In Ziff. 3bis ist sie jetzt erwähnt. Ich bin der Meinung, dass mit einer Erwähnung in Ziff. 3 über das Ziel hinausgeschossen würde und mache beliebt, die Elektrizität in Ziff. 3 nicht aufzuführen.

Tinner-Wartau:

Aufgrund der Ausführungen möchte ich die Diskussion auf Ziff. 3bis verlagern, auch vor dem Hintergrund, dass die Fernwärme gemäss Baugesetz in einem Perimeter festgelegt werden kann. Betreffend die Fernwärme soll die Ergänzung in Ziff. 3bis angebracht werden. Ich ziehe den Antrag bei Ziff. 3 zurück.

Hoare-Widmer-St.Gallen:

Wie ist es, wenn das Gemeinwesen Fernwärme zur Verfügung stellt und der Private dies nicht möchte, weil es ihn etwas kostet?

Göldi-Gommiswald:

Wir sprechen im Moment über die Grundpfandrechte und nicht davon, ob jemand, der im Perimeter einer Wärmeversorgung lebt, verpflichtet werden kann, sich anzuschliessen. Dies sind zwei völlig unterschiedliche Diskussionen. Es geht im Moment nur um die Sicherung des gesetzlichen Grundpfandrechtes. Die Frage, die sich stellt, ist, ob wir die Sicherung des gesetzlichen Grundpfandrechtes auf Anschlussbeiträge für Fernwärme in das Gesetz aufnehmen wollen oder nicht. Ich lege offen: Für mich geht das zu weit. Dies ist für mich eine private Angelegenheit und nicht eine öffentliche Aufgabe.

Tinner-Wartau:

Ich denke, man kann durchaus zu einem anderen Schluss kommen. Ich habe mich primär davon leiten lassen, dass eine Bestimmung im Baugesetz die Anschlusspflicht vorsieht. Ich bin der Auffassung, dass wenn eine Behörde eine Anschlusspflicht verfügt, es die logische Konsequenz wäre, dass die Beiträge eingefordert werden können. Ich spreche hier nicht von den Genossenschaften. Ich gehe nicht davon aus, dass bei den Privaten ein gesetzliches Pfandrecht zum Tragen kommt, wenn die Beiträge nicht bezahlt werden. Es geht mir um diejenigen Sachverhalte, in denen Eigentümer von Gesetzes wegen zum Anschluss verpflichtet werden können.

Fässler-St.Gallen:

Für mich macht es durchaus Sinn, dass hier die Fernwärme aufgenommen wird. Wenn jemand verpflichtet wird mitzumachen, sollte auch der Druck für die Bezahlung der Beiträge erhöht werden. Die Funktion des gesetzlichen Pfandrechts ist tatsächlich nur die Si-



cherung und es gibt kaum eine Verwertung nur aufgrund des gesetzlichen Pfandrechts. Meines Erachtens fällt die Fernwärme in die gleiche Kategorie wie Wasser oder Elektrizität.

Göldi-Gommiswald lässt über folgenden Antrag zu Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3bis abstimmen:

Anschlussbeiträge für die Lieferung von Wasser **und Fernwärme** und Elektrizität und die Abwasserentsorgung;

9 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

Der Antrag Tinner-Wartau ist somit angenommen.

Art. 172

Keine Wortmeldung.

Art. 175bis

Schnider-Vilters-Wangs:

In Abs. 2 heisst es "Die Regierung kann durch Verordnung...". Ich bin der Ansicht, dass es sehr wichtig ist, dass es heisst: "Die Regierung erlässt durch Verordnung....". Dies ist für mich ein "Muss" Ich stelle einen entsprechenden Antrag.

Hilber, Regierungsrätin:

Ich habe nichts dagegen. Es ist aber im Kanton die übliche Formulierung. Ich teile die Auffassung, dass es sicher eine Verordnung braucht. Die Kultur bei uns ist, dass eine "kann"-Formulierung gewählt wird.

Bürgi-St.Gallen:

Der Erlass von Verordnungen liegt in der Kompetenz der Regierung. Es ist Ausdruck der politischen Kultur, dass in der Gesetzgebung die Regierung nicht verpflichtet wird.

Göldi-Gommiswald:

Es stellt sich nun die Frage, ob es heissen soll "Die Regierung erlässt..." oder "Die Regierung kann...".

Göldi-Gommiswald lässt über die beiden Formulierungen abstimmen.

Bei der Abstimmung entfallen 8 Stimmen auf die Formulierung "Die Regierung erlässt..." und 7 Stimmen auf die Formulierung "Die Regierung kann...".

Der Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 175bis Abs. 2 lautet demnach:

Die Regierung **erlässt** durch Verordnung ergänzende Bestimmungen_____.



Art. 182bis:

Schnider-Vilters-Wangs:

Hier habe ich dasselbe Anliegen, dass die Regierung die Bestimmungen zur öffentlichen Bereinigung erlassen muss. Ich stelle auch hierzu einen Antrag.

Göldi-Gommiswald:

Ich bin der Auffassung, dass die vorberatende Kommission hier konsequent sein soll und wenn ich die Frage stelle, müsste ein 8 zu 7 resultieren. Ist jemand dagegen, dass ich das vorherige Resultat übernehme? Dann wird das vorherige Resultat übernommen. Die vorberatende Kommission ist mit 8 zu 7 Stimmen der Auffassung, dass die Regierung ergänzende Bestimmungen durch Verordnung erlassen muss.

Der Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 182bis Abs. 4 lautet demgemäss:

Die Regierung **erlässt** durch Verordnung ergänzende Bestimmungen_____.

Abschnitt II

Ziff. 1

Keine Wortmeldung

Ziff. 2

Keine Wortmeldung

Abschnitt III

Schöbi-Altstätten:

Es stellt sich allenfalls die Frage nach einer zweiten Lesung in der September-Session.

Göldi-Gommiswald:

Wenn dies im Rahmen der Diskussion beschlossen würde, würde der Vorsitzende den entsprechenden Antrag dem Präsidium des Kantonsrates unterbreiten.

Tinner-Wartau:

Ich bin im Grundsatz gegen zwei Lesungen in derselben Session. Deshalb beantrage ich, dass es in zwei verschiedenen Sessionen bearbeitet wird.

Güntensperger-Mosnang:

Die SVP ist grundsätzlich gegen solche Feuerwehrrübungen. Wenn es irgendwie möglich ist, soll man sich an die Vorgaben halten. Ich glaube nicht, dass dieses Geschäft so dringend ist, dass man es an einer Session behandeln muss. Die SVP-Vertreter werden dagegen stimmen.

Göldi-Gommiswald:

Kann Herr Kurer uns kurz die Auswirkungen erläutern?

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Erstens ist festzuhalten, dass wir noch nicht mit Sicherheit wissen, ob das ZGB auf 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wird. Zweitens ist darauf hinzuweisen, dass gewisse ge-



setzliche Pfandrechte ab diesem Zeitpunkt ohne eine entsprechende Regelung im Grundbuch eingetragen werden müssen. Das ist aber nicht so tragisch. Es stellt sich nur bei grossen Beträgen diese Frage. Wenn wir Ende Januar mit dem Gesetz so weit sind, sehe ich dies nicht als Untergang des Kantons. Was die Beschwerdeinstanz betrifft, findet sich sicher auch ein Weg.

Göldi-Gommiswald:

Wenn keine Not besteht, gibt es auch kaum einen Grund, die zweite Lesung vorzuziehen.

Hilber, Regierungsrätin:

Wir hätten dies selber beantragt, aber wir haben uns eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, weil die Spielregeln nun mal anders sind. Es besteht zudem auch die Möglichkeit der rückwirkenden Invollzugsetzung.

Göldi-Gommiswald:

Stellt jemand einen Antrag auf zwei Lesungen in einer Session? Da dies nicht der Fall ist, müssen wir auch nicht darüber befinden.

Bürgi-St.Gallen:

Ich möchte gern auf Art. 98 Abs. 5 zurückkommen. Ich habe in meinen Unterlagen gesehen, dass im EG-ZGB eine allgemeine Bestimmung vorhanden ist, nämlich Art. 117 (liest den Artikel vor). Es gibt darin einen ausdrücklichen Vorbehalt für das Forstwesen. Ich denke deshalb, dass dieser nochmalige Vorbehalt in Art. 98 Abs. 5 gestrichen werden kann.

Göldi-Gommiswald stellt die Frage, ob jemand gegen Rückkommen auf Art. 98 Abs. 5 sei? Da dies nicht der Fall ist, stelle er den Antrag Bürgi zur Diskussion, mit welchem die vorgesehene Ergänzung gestrichen werden soll, weil bereits ein generell formulierter Artikel im EG-ZGB enthalten ist.

Hilber, Regierungsrätin:

Die Ergänzung wurde als kundenfreundlich empfunden. Sie hat materiell aber keine Auswirkungen.

Fässler-St.Gallen:

Ich teile die Auffassung, dass es nicht unbedingt erwähnt werden muss. Man könnte aber vielleicht in einer Fussnote diesen Hinweis machen. Ich glaube aber, dass die Fussnoten nicht Sache des Rates sind.

Göldi-Gommiswald:

Ich kenne die Variante Fässler-St.Gallen, dass hier nochmals eine Fussnote gesetzt wird, nicht.

Bürgi-St.Gallen:

Die Fussnoten werden von der Staatskanzlei gesetzt. Wenn wie zum Beispiel in Art. 117 das Forstwesen erwähnt wird, wird in der Fussnote auf die SR-Nummer und die sGS-Nummer hingewiesen. Aber dass in Art. 98 darauf hingewiesen wird, wäre für mich etwas Neues.



Göldi-Gommiswald lässt über den Antrag Bürgi-St.Gallen Art. 98 Abs. 5 Satz 2 zu streichen abstimmen.

14 Ja–Stimmen

1 Nein–Stimme

Der Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 98 Abs. 5 lautet demgemäss:

Wenn ein Waldbestand geschlagen wird, dessen Bäume weniger als sechs Meter oder, falls das angrenzende Land aus Reben besteht, weniger als neun Meter von der Grenze entfernt sind, so kann die betreffende Fläche innert fünf Jahren in den früheren Abständen wieder aufgeforstet werden_____.

Schnider-Vilters-Wangs:

Ich beantrage ein Rückkommen auf Abschnitt II. Ziff. 1, Art. 20 des Gesetzes über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos, welcher auch geändert werden soll. Hier heisst es, dass ein gesetzliches Pfandrecht besteht, dass jeder eingetragenen Belastung vorgeht. Widerspricht dies nicht den Erläuterungen zu Art. 167, bei denen festgehalten wird, dass es allen eingetragenen Pfandrechten im Rang vorgeht? Die Formulierung "allen Belastungen" würde auch alle Dienstbarkeiten usw. umfassen.

Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden:

Diese Formulierung ist tatsächlich sehr kritisch. Normalerweise gehen im Kanton St.Gallen die gesetzlichen Pfandrechte den eingetragenen Pfandrechten im Rang vor. Hier haben wir eine Formulierung, wonach das Pfandrecht sämtlichen Belastungen vorgeht, wenn man den Text wörtlich nehmen würde. Wer solche Perimeter-Beiträge erheben könnte, könnte bei der Zwangsverwertung einen sogenannten Doppelaufwurf verlangen. Wenn diese Pfandrechte allen eingetragenen Belastungen vorgehen, wird es in 99.999 Prozent nicht zu einem Pfandausfall kommen. In der Regel sind diese Pfandrechte nur ein Teil der Belastung. Im Extremfall könnte die Belastung aber 100 Prozent des Wertes betragen, was zulässig wäre. Dies ist aber der Ausnahmefall. Deshalb erachte ich es als kritisch, in diesem Gesetz etwas zu ändern.

Schnider-Vilters-Wangs:

Ich stelle den Antrag, dass es auch hier heisst ".allen eingetragenen Pfandrechten im Rang vorgeht..." Es könnte ja unter Umständen auch mal ein Wohnrecht betreffen. Dann würde es meines Erachtens kritisch, wenn mit dem Doppelaufwurf dieses Wohnrecht einfach wegfallen würde. Dieses Risiko besteht mit dieser Formulierung.

Göldi-Gommiswald:

Der Antrag wurde nun diskutiert. Wünscht jemand das Rückkommen zu diskutieren? Da dies nicht der Fall ist, gehe ich davon aus, dass niemand das Rückkommen bestreitet.

Bürgi-St.Gallen:

Ich möchte den Antrag unterstützen und auch die Einheit der Materie ist hier meines Erachtens gegeben, da mit dem Nachtrag ja auch die gesetzlichen Pfandrechte geregelt werden.



Fässler-St.Gallen:

Ich unterstütze den Antrag auch. Es könnte nämlich auch passieren, dass ein findiger Anwalt auf die Idee käme, eine Dienstbarkeit verschwinden zu lassen. Es ist nicht die Idee der gesetzlichen Pfandrechte, dass man sie für Einzelinteressen missbraucht.

Hilber, Regierungsrätin:

Ich möchte hier festhalten, dass diese Änderung noch mit den Stellen, die für dieses Gesetz zuständig sind, abgeklärt werden muss. Ich kann nicht versichern, dass kein rotes Blatt kommt.

Tinner-Wartau:

Ich unterstütze den Antrag auch, würde aber beliebt machen, dass wenn Abklärungen vorgenommen werden, auch abgeklärt wird, ob dieses Gesetz überhaupt noch benötigt wird.

Göldi-Gommiswald lässt über den Antrag Schnider in Art. 20 Satz 1 des Gesetzes über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos die Formulierung "jeder eingetragenen Belastung" mit "allen eingetragenen Pfandrechten im Rang" zu ersetzen abstimmen

15 Ja–Stimmen

0 Nein–Stimmen

Der Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 20 Satz 1 des Gesetzes über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos lautet demgemäss:

Zur Sicherung der Perimeterbeiträge an die Bau- und Unterhaltskosten und der Rückerstattungspflicht nach Art. 24 besteht auf den Grundstücken ein gesetzliches Pfandrecht, das **allen eingetragenen Pfandrechten im Rang** vorgeht.

4.2 Titel und Ingress

Keine Wortmeldung.

4.3 Kommissionsmotion

Bürgi-St.Gallen:

Ich beantrage aufgrund der Diskussion zu Art. 98 eine Kommissionsmotion, damit die Fragen um die Grenzabstände von Pflanzen und auch von toten Einfriedungen genauer abgeklärt werden können. Als Formulierung wäre in etwa folgendes denkbar: "Die Regierung wird beauftragt eine Vorlage auszuarbeiten, mit der die Bestimmungen im EG-ZGB betreffend die Abstände von toten Einfriedungen sowie von Anpflanzungen überprüft werden. Dabei ist zu prüfen, ob nicht bei sämtlichen Einfriedungen eine Mehrhöhe zugelassen werden soll, wenn ein Mehrabstand eingehalten wird. Zudem ist die Inanspruchnahme nachbarlichen Bodens beim Rückschnitt von Pflanzen zu regeln."



Keller-Inhelder-Rapperswil-Jona:

Ich hätte noch eine Frage zuhanden des Protokolls. Es wäre damit nicht eine Einschneidung für den Grundeigentümer gemeint? Gerade bei dieser verdichteten Bauweise ist man schon froh, dass nicht jeder Nachbar einen Blick in das Wohnzimmer werfen kann. Es geht hier nicht um eine Begrenzung auf diese 1.8 Meter? Die Motion soll nicht verwendet werden, um den Eigentümern das Leben schwer zu machen.

Bürgi-St.Gallen:

Nein, das ist sicher nicht das Ziel.

Göldi-Gommiswald:

Ich möchte den Inhalt der Motion zur Debatte stellen, ohne dass wir im Moment am Wortlaut feilen.

Bucher-St.Margrethen:

Ich bin mir nicht ganz sicher, ob es richtig ist, dass auch noch ein Lösungsvorschlag gebracht wird. Indem man jetzt schon festlegt, dass wenn der Abstand vergrössert wird, die Höhe angepasst werden kann, verbaut man sich die Möglichkeit, dass noch andere/bessere Lösungsvorschläge umgesetzt werden können.

Schöbi-Altstätten:

Es stellt sich mir die Frage, ob man es nicht allgemeiner halten will, z.B. "Abstände im Nachbarrecht nach ZGB". Mit dieser Formulierung wären sowohl die toten Einfriedungen als auch die Pflanzen dabei.

Göldi-Gommiswald:

Ich würde beliebt machen, dass wir im Grundsatz darüber abstimmen, ob wir in dieser Art und Weise, wie wir es jetzt besprochen haben, eine Kommissionsmotion lancieren. Mein Vorschlag wäre, dass wir den Auftrag an ein Gremium bestehend aus Bürgi-St.Gallen, Schöbi-Altstätten und dem Präsidenten der vorberatenden Kommission erteilen, in Rücksprache mit dem Generalsekretär des Sicherheits- und Justizdepartementes den entsprechenden Wortlaut auszuarbeiten und dann im Sinn eines Zirkulationsbeschlusses nochmals der Kommission zuzuleiten. Dies hätte den Vorteil, dass wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht länger an den Formulierungen feilen müssen und man müsste auch keine zweite Sitzung einberufen.

Ist die vorberatende Kommission bereit den Auftrag, wie er geschildert wurde, zu delegieren? Dies scheint unbestritten zu sein. Deshalb stelle ich nun die Frage, ob eine solche Kommissionsmotion – wie beschrieben – lanciert werden soll.

Der Antrag wird ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen.

5 Gesamtabstimmung

Die Vorlage mit den von der vorberatenden Kommission beschlossenen Änderungen wird mit 15 zu 0 Stimmen angenommen.



6 Berichterstattung, Medienmitteilung, Umfrage

Göldi-Gommiswald:

Für die Berichterstattung im Rat würde ich mich selber anbieten.

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat Bericht zu erstatten.

Göldi-Gommiswald:

Ich halte es grundsätzlich für sinnvoll, wenn aus der Kommissionstätigkeit Medienmitteilungen erstellt werden. Ich denke, die wesentliche Botschaft der Medienmitteilung müsste sein, dass die vorberatende Kommission des Kantonsrates begrüsst, dass neu Register-Schuldbriefe erstellt werden können, und dass die Publizitätswirkung des Grundbuchs gestärkt wird. Vom Grundsatz her sind dies zwei ganz wesentliche Botschaften.

Schnider-Vilters-Wangs:

Ich bin grundsätzlich für eine Medienmitteilung. Ich denke aber, dass zusätzlich auch noch erwähnt werden sollte, dass eine öffentliche Bereinigung möglich ist. Ich fände es gut, wenn dies auch schon jetzt in den Köpfen wäre.

Tinner-Wartau:

Ich finde die Ansätze gut, würde aber darauf verzichten Ausführungen dazu zu machen, dass man 77 Grundbuchämter hat.

Göldi-Gommiswald:

Damit wären wir am Schluss der Sitzung beim Punkt Umfrage. Wünscht noch jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, möchte ich Regierungsrätin Hilber das Schlusswort erteilen.

Hilber, Regierungsrätin

Ich bedanke mich für das speditive Arbeiten und wünsche einen schönen Sommer.

St.Gallen, 11. Juli 2011

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Der Protokollführer:

Göldi Peter

Schweizer Thomas

**Beilagen**

- Statusbericht eGRIS per 30. Juni 2011
- Übersicht Grundbuchämter Schweiz

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (KRVersandadresse)
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)
- Frau Regierungsrätin lic.phil. Kathrin Hilber
- Frau Dr. Anita Dörler, Generalsekretärin, Departement des Innern
- Frau Inge Hubacher, Leiterin Amt für Gemeinden
- Herr Ernst Kurer, Grundbuchinspektor, Amt für Gemeinden
- Herr lic.iur. Thomas Schweizer, juristischer Mitarbeiter, Amt für Gemeinden, (Protokoll)

Kopie an

Staatskanzlei (RATSD / en/si)